



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Oktober 2020  
(OR. en)

11225/20  
ADD 25

JAI 751  
FREMP 81  
AG 45  
POLGEN 168

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der  
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. September 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der  
Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: SWD(2020) 324 final

---

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN Bericht  
über die Rechtsstaatlichkeit 2020 Länderkapitel zur Lage der  
Rechtsstaatlichkeit in der Slowakei Begleitunterlage zur MITTEILUNG  
DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND  
SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN  
Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 Die Lage der  
Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union

---

Brüssel, den 30.9.2020  
SWD(2020) 324 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020  
Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Slowakei**

*Begleitunterlage zur*

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND  
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020  
Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union**

{COM(2020) 580 final} - {SWD(2020) 300 final} - {SWD(2020) 301 final} -  
{SWD(2020) 302 final} - {SWD(2020) 303 final} - {SWD(2020) 304 final} -  
{SWD(2020) 305 final} - {SWD(2020) 306 final} - {SWD(2020) 307 final} -  
{SWD(2020) 308 final} - {SWD(2020) 309 final} - {SWD(2020) 310 final} -  
{SWD(2020) 311 final} - {SWD(2020) 312 final} - {SWD(2020) 313 final} -  
{SWD(2020) 314 final} - {SWD(2020) 315 final} - {SWD(2020) 316 final} -  
{SWD(2020) 317 final} - {SWD(2020) 318 final} - {SWD(2020) 319 final} -  
{SWD(2020) 320 final} - {SWD(2020) 321 final} - {SWD(2020) 322 final} -  
{SWD(2020) 323 final} - {SWD(2020) 325 final} - {SWD(2020) 326 final}

## ZUSAMMENFASSUNG

In den letzten Jahren wurden Anstrengungen unternommen, um die Qualität und Effizienz des slowakischen Justizsystems zu verbessern, und es wurden erste vielversprechende Ergebnisse erzielt. Das Justizsystem zeichnet sich jedoch dadurch aus, dass die Unabhängigkeit der Justiz sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch in den Unternehmen als sehr gering wahrgenommen wird. Seit dem Jahr 2019 hat sich diese Situation aufgrund ernster Bedenken hinsichtlich der uneingeschränkten Integrität des Justizwesens und der Staatsanwaltschaft noch verschärft. Das im März 2020 ernannte Kabinett kündigte eine Reihe von Reformen in sensiblen Bereichen an, darunter bei den Ernennungsverfahren für den Generalstaatsanwalt, für Mitglieder des Gerichtsrats, des Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichts sowie die Einführung eines festen Ruhestandsalters für Richter.

Die Korruptionsbekämpfung wurde im politischen Programm der neuen Regierung, die eine Reihe von Reformen zur Verbesserung der Lage ankündigte, als eine der wichtigsten Prioritäten angeführt. Die Kapazitäten zur Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsdelikten wird durch unzureichende Mittel und das Fehlen von entsprechenden analytischen Fachkenntnissen sowohl bei der Sonderstaatsanwaltschaft als auch bei der nationalen Kriminalagentur sowie durch Schwierigkeiten bei der Beweiserhebung behindert. Lobbyarbeit wird nicht reguliert und die Vorschriften in Bezug auf den „Drehtüreffekt“ sind unzureichend. Anfang 2020 traten neue Rechtsvorschriften über Vermögenserklärungen und Interessenkonflikte von Regierungsmitgliedern und anderen Amtsträgern in Kraft.

Die Verfassung und das Sekundärrecht der Slowakei bieten einen soliden Rechtsrahmen für den Schutz der Meinungsfreiheit, das Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen, die Schaffung von Strukturen zur Gewährleistung des Medienpluralismus und der Pressrechte. Es wurden jedoch Bedenken wegen des Fehlens präziser Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Medieneigentümern und politischen Parteien und zur Schaffung eines Rahmens für die Verbreitung staatlicher Werbung geäußert. Die Ermordung des Investigativjournalisten Ján Kuciak und seiner Verlobten im Jahr 2018 gilt weithin als ein echter Wendepunkt in der slowakischen Gesellschaft und hat das Bewusstsein für die Notwendigkeit geschärft, die Sicherheit von Journalisten zu verbessern.

Was das System der Gewaltenteilung in der Slowakei anbelangt, so müssen die Gesetzgebungsverfahren dahingehend verbessert werden, dass die Interessenträger und die Zivilgesellschaft stärker einbezogen werden und der bestehende Rahmen für Folgenabschätzungen besser genutzt wird. Unabhängige Behörden wie das nationale Zentrum für Menschenrechte oder der Bürgerbeauftragte spielen eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung der Gewaltenteilung, müssen jedoch mit einem umfassenden Mandat und entsprechenden Mitteln ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können. Die Regierung kündigte Pläne für Reformen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit an, insbesondere für Reformen, mit denen die Befugnisse des Verfassungsgerichts ausgeweitet werden. Die Rechtsstaatlichkeit als Thema der öffentlichen Debatte hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, was die Entstehung einer stärkeren Kultur der Rechtsstaatlichkeit fördern könnte.

## **I. JUSTIZSYSTEM**

Das Gerichtswesen der Slowakischen Republik besteht aus 54 Bezirksgerichten, acht Regionalgerichten, dem Fachgericht für Strafsachen, dem Obersten Gericht und dem slowakischen Verfassungsgericht.<sup>1</sup> In der Slowakei gibt es keinen eigenen Zweig der Verwaltungsgerichte. Die Regionalgerichte fungieren als Berufungsgerichte in Zivil-, Handels- und Strafsachen und gleichzeitig als erstinstanzliche Gerichte in Verwaltungssachen. Das Fachgericht für Strafsachen ist gemäß der einschlägigen Bestimmung der Strafprozessordnung für die Rechtsprechung bei schweren Strafsachen zuständig.<sup>2</sup> Der Gerichtsrat spielt eine zentrale Rolle bei der Selbstverwaltung des Gerichtswesens, bei der Ernennung, Suspendierung und Entlassung von Richtern sowie bei der Wahrung der richterlichen Ethik. Derzeit sind die Hälfte seiner Mitglieder (neun von 18) Richter, die von ihren Amtskollegen gewählt werden. In seiner derzeitigen Zusammensetzung werden einige weitere Mitglieder des Gerichtsrats vom slowakischen Präsidenten, vom slowakischen Parlament und von der slowakischen Regierung ernannt.<sup>3</sup> Die slowakische Staatsanwaltschaft ist eine unabhängige staatliche Behörde, die vom Generalstaatsanwalt geleitet wird.<sup>4</sup> Die Slowakische Rechtsanwaltskammer ist eine unabhängige selbstverwaltende Berufsorganisation.<sup>5</sup>

### **Unabhängigkeit**

**Seit August 2019 haben die seit langem bestehenden Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit und Integrität des slowakischen Justizsystems weiter zugenommen.** Enthüllungen und Erkenntnisse aus strafrechtlichen Ermittlungen weisen auf eine Reihe von Korruptionsfällen auf hoher Ebene hin. Dies schließt auch Bedenken hinsichtlich der möglichen unzulässigen Einflussnahme und Absprachen einzelner Mitglieder der Exekutive und anderer Politiker über und mit Angehörigen des Justizwesens, einschließlich hochrangiger Richter, ein.<sup>6</sup> Darüber hinaus ergaben sich Verdachtsmomente in Bezug auf Einzelfälle von Amtsmissbrauch durch Richter und Staatsanwälte, einschließlich eines ehemaligen Generalstaatsanwalts.<sup>7</sup> Im Herbst 2019 lösten diese Ereignisse öffentliche Proteste aus und die Behörden wurden verstärkt aufgefordert, ihre Anstrengungen bei der Korruptionsbekämpfung im slowakischen Justizsystem zu intensivieren. Gegen einige Richter und Staatsanwälte, von denen mehrere vom Dienst suspendiert wurden oder zurückgetreten sind, wurden eine Reihe von Disziplinarverfahren und strafrechtlichen

---

<sup>1</sup> Eine Beschreibung der Rechtsordnung findet sich beispielsweise in der von der CEPEJ für die Europäische Kommission durchgeführten jährlichen Studie.

<sup>2</sup> Slowakische Strafprozessordnung, Absatz 14 (z. B. vorsätzliche Tötung, Korruption, Terrorismus, organisierte Kriminalität, schwere Wirtschaftskriminalität, Schädigung der finanziellen Interessen der EU usw.).

<sup>3</sup> Artikel 141a der slowakischen Verfassung.

<sup>4</sup> Artikel 149-151 der slowakischen Verfassung, Gesetz Nr. 153/2001 Slg. über die Staatsanwaltschaft.

<sup>5</sup> Parlamentsgesetz Nr. 586/2003 Slg. über die Rechtsberufe und zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 455/1991 Slg. über gewerbliche und selbstständige Tätigkeiten (Gewerbezulassungsgesetz) vom 4. Dezember 2003.

<sup>6</sup> Siehe Europäische Kommission, 2020 Länderbericht Slowakei, SWD(2020) 524 final.

<sup>7</sup> Europäische Kommission, 2020 Länderbericht Slowakei, SWD(2020) 524 final, S. 6, 20, 50. Das Europäische Parlament brachte auch seine Besorgnis über die Lage in der Slowakei zum Ausdruck, siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 2019 zur Lage in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung der Korruption in der EU, insbesondere in Malta und in der Slowakei; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018 zum Schutz investigativ tätiger Journalisten in Europa: der Fall des slowakischen Journalisten Ján Kuciak und von Martina Kušnírová.

Ermittlungen eingeleitet. In bestimmten Fällen haben laufende strafrechtliche Ermittlungen auch zu Inhaftierungen von Richtern und Staatsanwälten geführt.<sup>8</sup>

**Der Grad der Unabhängigkeit der Justiz in der Slowakei wird nach wie vor als sehr gering wahrgenommen, obwohl in der Vergangenheit einige Anstrengungen unternommen wurden, um die Unabhängigkeit und Transparenz der Justiz zu stärken.** Der Grad der Unabhängigkeit der Gerichte und Richter, wie er in der breiten slowakischen Öffentlichkeit wahrgenommen wird, ist weiterhin sehr gering, wobei eine klare Minderheit sowohl der Bevölkerung als auch der Unternehmen den Grad der Unabhängigkeit der Justiz als „eher gut“ oder „sehr gut“ empfindet (26 % der Gesamtbevölkerung und 15 % der Unternehmen). Als häufigster Grund für die wahrgenommene mangelnde Unabhängigkeit der Justiz wurde die Einflussnahme und der Druck durch Staat und Politik angeführt.<sup>9</sup> Bemerkenswert ist, dass dieser vergleichsweise geringe Grad der wahrgenommenen Unabhängigkeit der Justiz über einen längeren Zeitraum<sup>10</sup> anhält, was auch von den slowakischen Behörden anerkannt wird.<sup>11</sup>

**Die Regierung hat Reformpläne zur Stärkung der Unabhängigkeit und Integrität der Justiz angekündigt.** In diesem Zusammenhang sei erneut auf die Versuche früherer Regierungen hingewiesen, einige der seit langem bestehenden Bedenken hinsichtlich der Integrität der Richter auszuräumen; diese Versuche hatten zu einer Änderung der slowakischen Verfassung geführt und umfassten eine umstrittene Einführung obligatorischer Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Richtern und Richterandidaten auf der Grundlage von Informationen der slowakischen nationalen Sicherheitsbehörde.<sup>12</sup> Das slowakische Verfassungsgericht stellte in einer wegweisenden Entscheidung vom 30. Januar 2019<sup>13</sup> fest, dass diese Zuverlässigkeitsüberprüfungen gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verstießen und dass die Verfassungsänderung aus dem Jahr 2014 verfassungswidrig sei.<sup>14</sup>

**Die Regierung hat Reformpläne zur Änderung der derzeitigen Zusammensetzung des Gerichtsrats angekündigt.** Diese Pläne betreffen auch das Ernennungsverfahren, damit *unter anderem* die regionale Vertretung gewährleistet und die Kontrolle der Vermögenserklärungen von Richtern gestärkt wird.<sup>15</sup> Am 23. April 2020, 26. April 2020 und 20. Mai 2020 wurden sechs neue Mitglieder ernannt<sup>16</sup> und am 29. Juni 2020<sup>17</sup> wurde nach

---

<sup>8</sup> Dies wurde auch von den slowakischen Behörden während der Erarbeitung des vorliegenden Berichts mitgeteilt.

<sup>9</sup> Schaubilder 44 und 46, EU-Justizbarometer 2020. Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz wird anhand der folgenden Kategorien bewertet: sehr gering (weniger als 30 % der Befragten nehmen die Unabhängigkeit der Justiz als „eher gut“ und „sehr gut“ wahr); gering (zwischen 30-39 %), durchschnittlich (zwischen 40-59 %), hoch (zwischen 60-75 %), sehr hoch (mehr als 75 %).

<sup>10</sup> EU-Justizbarometer, 2013-2020; Weltwirtschaftsforum, Global Competitiveness Report, 2012-2019. Es sei auch darauf hingewiesen, dass slowakische Rechtsanwälte die Unabhängigkeit der Richter in ihrem Land vergleichsweise sehr niedrig bewerten (5,4 von 10 Punkten) (Schaubild 7 in „ENCJ/CCBE Survey among lawyers on the independence of Judges 2018-2019“).

<sup>11</sup> Z. B. Beitrag der Slowakei zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Punkt 10.

<sup>12</sup> Europäische Kommission, 2015 Länderbericht Slowakei, SWD(2015) 44 final/2, S. 35-36.

<sup>13</sup> Urteil des Verfassungsgerichts PL. ÚS 21/2014-96.

<sup>14</sup> 2018 Global Review of Constitutional Law, S. 272.

<sup>15</sup> Programové vyhlásenie vlády Slovenskej republiky na obdobie rokov 2020 – 2024 vom 19. April 2020 (im Folgenden: Politisches Manifest), S. 8.

<sup>16</sup> Verlautbarungen des Gerichtsrats vom 26. und 30. April 2020 und vom 20. Mai 2020.

dem Rücktritt einiger Mitglieder am 23. März 2020<sup>18</sup> und dem Rücktritt des ehemaligen Präsidenten am 23. Juni 2020<sup>19</sup> ein neuer Präsident des Gerichtsrats gewählt.

**Die Regierung hat auch Pläne verkündet, das Ernennungsverfahren für das Verfassungsgericht wirksam zu verbessern.** In den vergangenen Jahren war die Ernennung neuer Richter des Verfassungsgerichts wiederholt Gegenstand von Kontroversen zwischen der Regierung, dem Parlament und dem slowakischen Präsidenten, was regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen bei Ernennungsverfahren und sogar zu einer Gefährdung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Gerichts geführt hat. Im Jahr 2019 waren tatsächlich nur vier der vorgesehenen 13 Richter im Amt<sup>20</sup>, weil das Auswahl- und Ernennungsverfahren für die übrigen Richter nicht abgeschlossen war.<sup>21</sup> Diese Frage wurde im Rahmen des Europäischen Semesters 2019 in einer länderspezifischen Empfehlung behandelt.<sup>22</sup> Positiv zu vermerken ist, dass der slowakische Präsident im Oktober 2019 die verbleibende Zahl von Richtern am Verfassungsgericht ernannte und damit eine Pattsituation beendete, die seit Februar 2019 bestand.

**Die Regierung kündigte ferner an, dass sie ein festes Ruhestandsalter für Richter einführen werde.** Die Pläne sehen die Einführung eines festen Ruhestandsalters von 65 Jahren für Richter und von 70 Jahren für Richter des Verfassungsgerichts vor<sup>23</sup>, da es in der Slowakei derzeit kein festgesetztes Ruhestandsalter für Richter gibt.<sup>24</sup> Es ist wichtig, dass diese geplante Reform mit den Anforderungen des EU-Rechts im Einklang steht<sup>25</sup> und den Empfehlungen des Europarats in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz Rechnung trägt<sup>26</sup>.

## Qualität

**In den letzten Jahren wurden mehr Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität des slowakischen Justizsystems unternommen.** Vor dem Hintergrund einer Reihe länderspezifischer Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters in den Jahren 2014, 2016 und 2017 zur Verbesserung der Effizienz und Qualität des slowakischen Justizsystems<sup>27</sup> haben die slowakischen Behörden damit begonnen, eine Reihe von Reformen

---

<sup>17</sup> Ein ehemaliger Richter und Präsident des slowakischen Verfassungsgerichts und slowakischer Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Union (Prof. Dr. Ján Mazák).

<sup>18</sup> Verlautbarung des Gerichtsrats vom 23. März 2020 mit dem Hinweis darauf, dass eines der neuen Mitglieder eine Stelle besetzt hat, die seit dem Ausscheiden eines ehemaligen Mitglieds am 13. November 2019 unbesetzt war, Verlautbarung des Gerichtsrats vom 13. November 2019.

<sup>19</sup> Verlautbarung des Gerichtsrats vom 23. Juni 2020.

<sup>20</sup> Europäische Kommission, 2019 Länderbericht Slowakei, SWD(2019) 1024 final, S. 47. Siehe Stellungnahme der Venedig-Kommission (CDL-AD(2017)001-e).

<sup>21</sup> Nach dem Ende der Amtszeit von neun Richtern des Verfassungsgerichts Anfang 2019 konnte sich das Parlament (das die Kandidatenliste aufstellte) nicht auf die endgültige Kandidatenliste einigen, die dem Präsidenten der Republik vorgelegt werden sollte.

<sup>22</sup> Empfehlung des Rates vom 9. Juli 2019 zum nationalen Reformprogramm der Slowakei 2019 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2019 (ABl. C 301 vom 5.9.2019, S. 148).

<sup>23</sup> Politisches Manifest, S. 8.

<sup>24</sup> Nach Artikel 147 der slowakischen Verfassung kann ein Richter vom Präsidenten der Slowakischen Republik auf Vorschlag des Gerichtsrats abberufen werden, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

<sup>25</sup> Z. B. Rechtssachen des Gerichtshofs C-619/18, *Kommission/Polen (Indépendance de la Cour suprême)*, C-192/18, *Kommission/Polen (Indépendance des juridictions de droit commun)* und C-282/12, *Kommission/Ungarn*.

<sup>26</sup> Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats, Rn. 49.

<sup>27</sup> Empfehlungen des Rates vom 8. Juli 2014 (ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 122), vom 12. Juli 2016 (ABl. C 299 vom 18.8.2016, S. 61) und vom 11. Juli 2017 (ABl. C 261 vom 9.8.2017, S. 110).

durchzuführen, mit denen sowohl die Effizienz als auch die Qualität des slowakischen Justizsystems verbessert werden sollen. Dieser Prozess stützte sich auch auf eine umfassende funktionale Überprüfung des slowakischen Justizsystems<sup>28</sup>, bei der eine Reihe von Reformbereichen<sup>29</sup> ermittelt und 62 Empfehlungen zur Verbesserung der Effizienz und Qualität des slowakischen Justizsystems abgegeben wurden.

**Reformen des Justizwesens wurden verabschiedet und werden derzeit umgesetzt, während weitere Reformen angekündigt wurden.** Dazu gehören insbesondere die Einführung sogenannter „fliegender“ Richter oder Gastrichter zur Bewältigung vorübergehender hoher Arbeitsbelastung einzelner Gerichte, legislative Maßnahmen zur Löschung alter und inaktiver Strafverfolgungsfälle, die zu einem Ressourcenverlust geführt hatten, und laufende Projekte zur Gewichtung von Fällen sowie Zeitrahmen.

**Die Slowakei setzt sich aktiv dafür ein, die Digitalisierung ihres Justizsystems voranzutreiben.** Die Regierung hat angekündigt, die zunehmende Nutzung von Informationstechnologie in den Gerichten weiter zu fördern.<sup>30</sup> Dies würde die laufenden Bemühungen zur Verbesserung der verfügbaren IT-Instrumente und Analysekapazitäten ergänzen.<sup>31</sup> Insbesondere ist ein abgeschlossenes Projekt zu Performance Dashboards für alle slowakischen Gerichte, um die Transparenz zu erhöhen und die Visualisierung der wichtigsten Leistungsindikatoren<sup>32</sup> zu ermöglichen, ein vielversprechendes Beispiel und hat bereits das Interesse von Interessenträgern außerhalb der Slowakei geweckt. Bestimmte IT-Projekte wurden auf europäischer Ebene technisch unterstützt.<sup>33</sup> Eine Studie aus dem Jahr 2018 kam zu dem Schluss, dass die slowakische Justiz bereits ein vergleichsweise hohes Maß an Transparenz aufweist.<sup>34</sup>

**Einige Herausforderungen bestehen weiterhin hinsichtlich des Zugangs zur Justiz und potenziell hoher Gerichtsgebühren.** Prozesskostenhilfe ist für von Armut bedrohte Personen nach wie vor nicht in vollem Umfang zugänglich und die Gerichtsgebühren bei bestimmten handelsrechtlichen Streitigkeiten gehören zu den höchsten in der EU.<sup>35</sup> Die Regierung hat eine Überprüfung des derzeitigen Systems der Prozesskostenhilfe angekündigt,

---

<sup>28</sup> CEPEJ, Effizienz und Qualität des slowakischen Justizsystems („Efficiency and Quality of the Slovak Judicial System“). Diese Studie wurde aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds im Rahmen des operativen Programms für eine wirksame öffentliche Verwaltung 2014-2020 finanziert.

<sup>29</sup> Dies umfasst Bereiche wie Gerichtsorganisation, Haushaltsfragen, personelle Ressourcen, Gerichtsverwaltung sowie Effizienz und Qualität der Gerichte.

<sup>30</sup> Politisches Manifest, S. 10.

<sup>31</sup> Die Behörden haben auch Fortschritte bei der Ausschöpfung der für den Finanzierungszeitraum 2014-2020 vorgesehenen Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds erzielt, die den Großteil der Mittel für die weitere Reform des Justizsystems bereitstellen. Darüber hinaus leistet die Europäische Kommission dem slowakischen Justizministerium seit dem Jahr 2018 im Rahmen des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen technische Unterstützung bei der Entwicklung einer Strategie für die IT-Architektur und eines Übergangsplans, bei der Entwicklung von Instrumenten zur Bewertung der Leistung der Gerichte und beim Aufbau von Kapazitäten für eine bessere Gerichts- und Fallverwaltung.

<sup>32</sup> Die Daten sind hier einsehbar: <http://web.ac-mssr.sk/dashboard/>.

<sup>33</sup> Z. B. CEPEJ-COOP(2017)15, „Report on the evaluation of the current state of affairs of IT tools for the Slovak judicial system and advice on their development“.

<sup>34</sup> Transparency International Slovakia (2018), „Let’s judge the judges – How Slovakia opened its judiciary to unprecedented public control“.

<sup>35</sup> Schaubilder 23 und 25, EU-Justizbarometer 2020.

um die bestehenden Gerichtsgebühren<sup>36</sup> zu überprüfen und eine größere Gruppe von Geringverdienern einzubeziehen, die andernfalls keinen Zugang zur Justiz haben.

## **Effizienz**

**Die in den vergangenen Jahren durchgeführten auf Effizienz ausgerichteten Reformen zeigen erste Ergebnisse und das slowakische Justizsystem ist inzwischen weitgehend in der Lage, seine Arbeitsbelastung zu bewältigen.** Insbesondere in Bezug auf die Dauer der Verfahren in streitigen Zivil- und Handelssachen in erster Instanz (157 Tage im Jahr 2018 gegenüber 171 Tagen im Jahr 2017) und die Verfahrensabschlussquote (130,6 % im Jahr 2018) arbeiten die Gerichte weiterhin effizient, wobei sich auch ein geringerer Neuzugang an Fällen günstig auswirkt. Die Leistung der Gerichte in Verwaltungssachen ging jedoch zurück: Hier sank die Abschlussquote (96,1 % im Jahr 2018 gegenüber 118,1 % im Jahr 2017), die Dispositionszeit nahm weiter zu (401 Tage im Jahr 2018 gegenüber 317 Tagen im Jahr 2017).<sup>37</sup> Die Behörden wiesen ferner darauf hin, dass die effizientere Beilegung älterer Fälle, d. h. seit mehr als zwei Jahren anhängiger Fälle, nach wie vor problematisch ist. Die Regierung hat Pläne für die Einrichtung eines neuen Obersten Verwaltungsgerichts verkündet, um die slowakische Gerichtsordnung zu reformieren und die Spezialisierung der Richter voranzutreiben.<sup>38</sup>

## **II. RAHMEN FÜR DIE KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG**

Der rechtliche und institutionelle Rahmen für die Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Korruption ist weitgehend vorhanden. Die Zuständigkeiten für die Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Korruption sind auf mehrere Behörden verteilt. Das Regierungsamt ist die zentrale Stelle für die Koordinierung der Korruptionsprävention. Die nationale Kriminalagentur des Polizeipräsidiiums ist für die Aufdeckung und Ermittlung von Korruptionsdelikten zuständig, mit Ausnahme von Korruptionsdelikten, die von Angehörigen der Polizei selbst und bestimmten Strafverfolgungsbehörden begangen werden; sie fallen in den Zuständigkeitsbereich des Büros des Inspektionsdienstes. Die Sonderstaatsanwaltschaft ist für die Ermittlungen bei Straftaten zuständig. Die Kontrolle der Vermögenserklärungen erfolgt derzeit auf nationaler Ebene durch einen parlamentarischen Ausschuss und auf lokaler Ebene durch einen lokalen Ausschuss.

**Im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International belegte die Slowakei in den letzten drei Jahren mit 50 von 100 Punkten Platz 16 in der Europäischen Union und Platz 59 weltweit.**<sup>39</sup> 87 % der Befragten halten Korruption für weitverbreitet (EU-Durchschnitt: 71 %) und 41 % der Menschen fühlen sich in ihrem Alltagsleben persönlich von Korruption betroffen (EU-Durchschnitt: 26 %).<sup>40</sup> Den Umfragen zufolge sind 88 % der Unternehmen der Ansicht, dass Korruption weitverbreitet sei (EU-Durchschnitt: 63 %), und 53 % der Unternehmen sind der Ansicht, dass Korruption ein Problem bei geschäftlichen Tätigkeiten darstellt (EU-Durchschnitt: 37 %). 37 % der Befragten sind der Ansicht, dass die Strafverfolgung genügend Wirkung zeigt, um Personen vor Korruptionspraktiken abzuschrecken (EU-Durchschnitt: 36 %), während 13 % der

---

<sup>36</sup> Politisches Manifest, S. 13.

<sup>37</sup> Vgl. CEPEJ, „Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States Part 2“, S. 611.

<sup>38</sup> Politisches Manifest, S. 8.

<sup>39</sup> Transparency International (2020), Korruptionswahrnehmungsindex 2019.

<sup>40</sup> Eurobarometer Spezial 502 (2020).



Unternehmen die Auffassung vertreten, dass Personen und Unternehmen, denen die Bestechung eines hochrangigen Beamten nachgewiesen wurde, angemessen bestraft werden (EU-Durchschnitt: 31 %).<sup>41</sup>

**Die Korruptionsbekämpfung wurde im politischen Programm der neuen Regierung**, die eine Reihe von Reformen in diesem Bereich ankündigte, **als eine der wichtigsten Prioritäten angeführt**. Dies ist eine Reaktion auf die öffentliche Empörung über die Enthüllungen im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Mord am Journalisten Ján Kuciak und seiner Verlobten Martina Kušnírová; es wurde aufgedeckt, dass ein mächtiger Oligarch einen erheblichen Einfluss auf Politiker, Strafverfolger und das Justizwesen ausübte. Diese Enthüllungen führten unter anderem zum Rücktritt des Generalstaatsanwalts im März 2019.<sup>42</sup>

**Der strafrechtliche Rahmen für die Korruptionsbekämpfung ist weitgehend vorhanden, und es wurden spezialisierte Institutionen eingerichtet**. Alle Formen der aktiven, passiven, direkten und indirekten Korruption sind unter Strafe gestellt. Infolge der dritten Bewertungsrunde zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung<sup>43</sup> wurden die nationalen Bestimmungen über ausländische Bestechungsdelikte geändert. Die Slowakei hat neue Rechtsvorschriften über strafrechtliche Verantwortung erlassen, in denen Sanktionen für juristische Personen geregelt sind.<sup>44</sup>

**Die Zuständigkeiten für die Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Korruption sind auf mehrere Behörden verteilt**. Das Regierungsamt ist die zentrale Stelle für die Koordination der Korruptionsprävention, einschließlich der sektorbezogenen Koordinatoren für Korruptionsbekämpfung, die seit dem Jahr 2019 in jedem zentralen Verwaltungsorgan eingesetzt werden. Im Dezember 2019 führte das Regierungsamt ein spezielles Software-Tool ein, um die Leistungsfähigkeit des Korruptionsrisikomanagements zu erhöhen. Die nationale Kriminalagentur (NAKA) des Polizeipräsidiiums ist für die Aufdeckung und Untersuchung von Korruptionsdelikten zuständig, mit Ausnahme von Korruptionsdelikten, die von Mitgliedern der Polizei selbst und bestimmten Strafverfolgungsbehörden<sup>45</sup> begangen werden und in den Zuständigkeitsbereich des Büros des Inspektionsdienstes fallen. Die Sonderstaatsanwaltschaft ist für die Untersuchung von Straftaten zuständig, die in den Zuständigkeitsbereich des Fachgerichts für Strafsachen (SCC) fallen, bei dem es sich um ein im Jahr 2009 eingerichtetes erstinstanzliches Gericht handelt.

**In den letzten Jahren wurden nur wenige Korruptionsfälle auf hoher Ebene untersucht und strafrechtlich verfolgt**. Statistiken der Sonderstaatsanwaltschaft zufolge wurden im Jahr 2018 nur 48 Personen wegen Korruption angeklagt, die niedrigste Zahl seit dem Jahr 2009, gleichzeitig haben 63 Personen Prozessabsprachen getroffen. In der länderspezifischen Empfehlung, die im Rahmen des Europäischen Semesters im Jahr 2019 an die Slowakei gerichtet wurde, wird darauf hingewiesen, dass Korruption nach wie vor eine Herausforderung darstellt, da die Slowakei nur über begrenzte Kapazitäten verfügt, um

---

<sup>41</sup> Flash Eurobarometer 482 (2019).

<sup>42</sup> Am 3. September 2020 sprach die Sonderstrafkammer zwei Personen frei, die der Morde beschuldigt worden waren; gegen dieses Urteil wurde von der slowakischen Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt.

<sup>43</sup> OECD (2012), Slowakei: „Phase 3 Report on Implementing the OECD Anti-Bribery Convention in the Slovak Republic“.

<sup>44</sup> Gesetz Nr. 91/2016 über die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen.

<sup>45</sup> Bewaffnete Sicherheitskräfte, Mitglieder des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher sowie Zollbeamte.

Korruptionsfälle auf hoher Ebene zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen.<sup>46</sup> Folglich gibt es nur sehr wenige Korruptionsfälle auf hoher Ebene, die vom Fachgericht für Strafsachen entschieden wurden. In dieser Hinsicht gibt der unzureichende Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower) Anlass zur Sorge. Korruptionsdelikte werden auch weiterhin auf sehr niedrigem Niveau aufgedeckt, wobei nur wenige Korruptionsfälle auf hoher Ebene strafrechtlich verfolgt werden.

**Die Leistungsfähigkeit der für Korruptionsbekämpfung zuständigen Stellen stellt eine große Herausforderung dar.** Die nationale Kriminalagentur (NAKA) wurde im Jahr 2019 umstrukturiert, ihre Mittel wurden jedoch nicht aufgestockt. Eine wesentliche Herausforderung, die von den Interessenträgern in Bezug auf die Aufdeckung und Verfolgung von Korruption, einschließlich Fällen auf hoher Ebene, genannt wird, ist die Ermittlungskapazität. Insbesondere die Fähigkeit, erste Hinweise auf Korruption zu finden, wird durch den Mangel an Ressourcen und spezifischem Fachwissen behindert.<sup>47</sup> Die Sonderstaatsanwaltschaft hat Bedenken hinsichtlich ihrer Ressourcen geäußert. Sie verfügt über einen Staatsanwalt in der Funktion des Leiters der Abteilung für Korruptionsbekämpfung und vier weitere Staatsanwälte. Im Durchschnitt ist jeder Staatsanwalt jeweils für etwa 80 Fälle gleichzeitig zuständig, was Fragen hinsichtlich der wirksamen Überwachung der Ermittlungen aufwirft. Die Sonderstaatsanwaltschaft hat zwar um mehr Ressourcen gebeten; es scheint jedoch bisher keine Pläne für eine Erhöhung der Zahl der Staatsanwälte zu geben.

**Mit dem Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern von 2019 sollen die Schutzmaßnahmen durch die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle verstärkt werden, deren Umsetzung sich jedoch verzögert.** Das Gesetz wurde im Januar 2019 verabschiedet<sup>48</sup>, der Leiter der Stelle wurde jedoch mit Stand September 2020 noch nicht ernannt und die Stelle hat ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen. Mit dem neuen Gesetz sollen die im vorherigen Rechtsrahmen festgestellten Bedenken ausgeräumt werden, insbesondere die Ungewissheit, die sich aus der Pflicht zur Berichterstattung nach Treu und Glauben ergibt, die Unterschiede im Schutz der verschiedenen Kategorien von Beamten und das Fehlen simultanen internen und externen Kanälen für Meldungen von Fehlverhalten.<sup>49</sup>

**Derzeit gibt es keine Regelung für Lobbyarbeit in der Slowakei, und die Beschränkungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind schwach ausgeprägt.** Teilmaßnahmen und unvollständige Regelungen wie Beschränkungen für Geschenke, die Beamte im Rahmen ihres öffentlichen Amtes erhalten, unterliegen dem Gesetz über Interessenkonflikte.<sup>50</sup> Das Programm der neuen Regierung enthält auch die Verpflichtung, ein Gesetz über Lobbyarbeit zu verabschieden, das legislative Maßnahmen, ein verbindliches Register von Lobbyisten, einen Verhaltenskodex und die Einrichtung eines speziellen Registers (zu Bereichen der beabsichtigten Lobbytätigkeit, Informationen über deren

---

<sup>46</sup> Empfehlung des Rates vom 9. Juli 2019 zum nationalen Reformprogramm der Slowakei 2019 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2019 (ABl. C 301 vom 5.9.2019, S. 148).

<sup>47</sup> Beitrag der Slowakei zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Abschnitt über potenzielle Hindernisse für die Untersuchung und Verfolgung von Korruptionsfällen auf hoher Ebene und komplexen Korruptionsfällen (z. B. Verordnung über politische Immunität).

<sup>48</sup> Gesetz Nr. 54/2019 Slg. zum Schutz von Hinweisgebern.

<sup>49</sup> Europäische Kommission, Länderbericht Slowakei 2020, SWD(2020) 524 final, S. 51.

<sup>50</sup> Verfassungsgesetz Nr. 357/2004 Slg. über den Schutz des öffentlichen Interesses bei der Ausübung von Funktionen durch Beamte („Gesetz über Interessenkonflikte“).

Kunden, Kosten und die Vergütung für Lobbytätigkeiten) kombiniert.<sup>51</sup> In diesem Zusammenhang sieht der im September 2019 angenommene Plan zur Korruptionsbekämpfung bereits vor, dass das Justizministerium der Regierung bis Ende 2021 Gesetzesentwürfe vorlegt. Was den „Drehtüreffekt“ anbelangt, so sind Bestimmungen über die Beschäftigung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Gesetz über Interessenkonflikte enthalten. Dieses gilt ausschließlich für ehemalige Beamte in leitenden Funktionen oder Mitglieder eines kollektiven Entscheidungsgremiums, während Berater und höhere Beamte, die eng mit leitenden Führungsfunktionen verbunden sind, nicht darunter fallen. Beschränkungen nach Ausübung eines öffentlichen Amtes (Karenzzeit) gelten für ein Jahr nach Ablauf der Amtszeit (wenn die Person in den zwei Jahren vor Ablauf ihrer Amtszeit über Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die Unterstützung, Leistungen oder die Befreiung von Verpflichtungen verfügte oder während ihrer Amtszeit einen Vertrag über öffentliche Aufträge abgeschlossen hat). Die GRECO hat in diesem Zusammenhang auf den eher begrenzten Anwendungsbereich der Bestimmungen hingewiesen und umfassendere Beschränkungen, die auch höhere Beamte in leitenden Funktionen einschließen sollten, sowie Vorschriften empfohlen, mit denen verhindert werden soll, dass ehemalige leitende Beamte nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Lobbytätigkeiten ausüben.<sup>52</sup>

**Am 1. Januar 2020 traten neue Rechtsvorschriften über Vermögenserklärungen und Interessenkonflikte von Mitgliedern der Regierung und anderen Amtsträgern in Kraft.** Mit dem neuen Gesetz<sup>53</sup> wurde der Umfang der von Beamten zu meldenden Vermögenswerte erweitert (einschließlich der Nutzung von beweglichem und unbeweglichem Eigentum Dritter und der Angabe von entgegengenommenen Geschenken). Mit dem neuen Gesetz sollen Lücken in den Rechtsvorschriften geschlossen werden, die sich aus den GRECO-Empfehlungen ergeben.<sup>54</sup> Mit dem Gesetz Nr. 66/2019 wird die Geltung für Beamte, die dem Verfassungsgesetz über Interessenkonflikte unterliegen, auf den Präsidenten und die Mitglieder der Aufsichtsräte juristischer Personen, an denen der Staat mehrheitlich beteiligt ist, sowie auf die Bürgermeister der Städte ausgeweitet.<sup>55</sup>

**Die Kontrolle der Vermögenserklärungen erfolgt derzeit auf nationaler Ebene durch einen parlamentarischen Ausschuss und auf lokaler Ebene durch einen lokalen Ausschuss.** Die neue Regierung hat sich verpflichtet, eine unabhängige Institution zu schaffen, die nicht nur Vermögenserklärungen prüft, sondern auch für ethische Fragen zuständig ist. Gemäß dem nationalen Aktionsplan müssen das Regierungsamt und andere einschlägige Behörden den Mechanismus für die Offenlegung von Vermögenswerten überprüfen. Es wurde eine spezielle Arbeitsgruppe eingerichtet, der Vertreter der einschlägigen staatlichen Behörden angehören, darunter Gerichtsrat, Generalstaatsanwaltschaft und Nationalrat sowie zwei NRO.<sup>56</sup>

---

<sup>51</sup> Politisches Manifest, S. 4 und 14.

<sup>52</sup> GRECO, Vierte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht.

<sup>53</sup> Gesetz Nr. 66/2019 zur Änderung des Verfassungsgesetzes Nr. 357/2004 Slg. über den Schutz des öffentlichen Interesses bei der Ausübung der Funktionen von Beamten, in der Fassung des Verfassungsgesetzes Nr. 545/2005 Slg.

<sup>54</sup> GRECO, Vierte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht.

<sup>55</sup> Vor der Annahme dieser Änderung wurden die Interessen- und Vermögenserklärungen der Bürgermeister nur dem Gemeinderat vorgelegt.

<sup>56</sup> Beitrag der Slowakei zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Abschnitt über den Integritätsrahmen: Vorschriften für die Offenlegung von Vermögenswerten, Lobbyarbeit, Drehtüreffekte und allgemeine

**Die Integritätssysteme für die öffentliche Verwaltung wurden durch eine Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Dienst verbessert.** Dies betrifft Staatsbedienstete, darunter Minister, Staatssekretäre und Leiter zentraler staatlicher Verwaltungsorgane. Diese Gesetzesänderungen umfassen einen Verhaltenskodex für Staatsbedienstete<sup>57</sup> und ein System, mit dem die Einhaltung des Kodex durch die Staatsbediensteten beurteilt wird. Der Kodex fixiert die ethischen Grundwerte für Staatsbedienstete: politische Neutralität, Unparteilichkeit, öffentliches Interesse, Würde und Respekt beim Umgang miteinander.

### **III. MEDIENPLURALISMUS**

In der Verfassung der Slowakei ist die freie Meinungsäußerung, das Recht auf Zugang zu Informationen und das Recht, Meinungen in Wort, Schrift, Bild oder auf andere Weise zu äußern sowie Ideen und Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, verankert. Das Recht auf Zugang zu Informationen findet seinen rechtlichen Ausdruck im Gesetz über die Informationsfreiheit.<sup>58</sup> Das Rundfunk- und Weiterverbreitungsgesetz<sup>59</sup> zielt darauf ab, die Informationsvielfalt zu gewährleisten, während das Pressegesetz<sup>60</sup> Regeln für Presse und Journalisten festlegt. Während das Recht auf freie Meinungsäußerung in der Slowakei generell als zuverlässig geschützt gilt, sieht das Strafrecht die in allen EU-Mitgliedstaaten höchste Strafe für Verleumdung vor – eine Freiheitsstrafe bis zu 8 Jahren. Die Regierung kündigte ihre Absicht an, den Rechtsrahmen für bestimmte Online-Mediendienste sowie die finanziellen Mittel, die den zuständigen Regulierungsbehörden zur Verfügung gestellt werden, zu reformieren.<sup>61</sup>

**Es gibt einen Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung, der über klare umrissene Befugnisse und Zuständigkeiten verfügt.** Aufgabe des Rates ist es, das öffentliche Interesse an der Ausübung des Rechts auf Information, auf Meinungsfreiheit sowie auf Zugang zu kulturellen Werten und Bildung zu erhöhen. Darüber hinaus hat der Rat die Aufgabe, die staatliche Regulierung des Rundfunks, der Weiterverbreitung und der Bereitstellung audiovisueller Mediendienste umzusetzen. Der Rat erteilt *unter anderem* Rundfunklizenzen, bearbeitet alle einschlägigen Beschwerden, kann die Aussetzung der Weiterverbreitung anordnen, Sanktionen gegen Sendeanstalten, Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten und Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf verhängen und sorgt für die Zusammenarbeit mit Selbstregulierungsgremien. Die Behörde verfügt über ihr eigenes Budget, und die zugewiesenen Mittel werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben als angemessen erachtet.<sup>62</sup> Klare Regeln für die Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Rates sind gesetzlich festgelegt.<sup>63</sup> Der Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2020<sup>64</sup> kommt zu dem Schluss, dass die Unabhängigkeit des Rates insgesamt gewährleistet ist, wobei das weiterhin Risiko stabil niedrig ist; es wird jedoch

---

Transparenz der öffentlichen Entscheidungsfindung (einschließlich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen).

<sup>57</sup> Dekret Nr. 400/2019 über den Verhaltenskodex für Staatsbedienstete.

<sup>58</sup> Gesetz 211/2000 Slg., Gesetz über die Informationsfreiheit.

<sup>59</sup> Gesetz 308/2000 Slg., Rundfunk- und Weiterverbreitungsgesetz.

<sup>60</sup> Gesetz 167/2008 Slg., Pressegesetz.

<sup>61</sup> Die Slowakei hat auf der Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen zwei Ränge aufgeholt und belegt nun den 33. Rang, Reporter ohne Grenzen, Slowakei.

<sup>62</sup> Wie während des Besuchs des Landes bestätigt.

<sup>63</sup> Der Rat besteht aus neun Mitgliedern, die vom Nationalrat der Slowakischen Republik (dem Parlament) gewählt und entlassen werden.

<sup>64</sup> Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2020.

darauf hingewiesen, dass sich zunehmende politische Nominierungen zu einem Problem entwickeln können. Zivilgesellschaftliche Organisationen haben sich darüber beschwert, dass es der Rat in der letzten Wahlperiode versäumt hat, das öffentlich-rechtliche Fernsehen angemessen zu überwachen.<sup>65</sup>

**Es gibt in der Slowakei keinen systematischen Rechtsrahmen, der die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich ermöglicht.** Der Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2020 kommt daher zu dem Schluss, dass das Risiko in diesem Bereich für das Land am höchsten ist. Im Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2020 wird ferner darauf hingewiesen, dass das Gesetz über das Register der Partner des öffentlichen Sektors<sup>66</sup> zwar die indirekte Offenlegung der eigentlichen Eigentümer großer Medienunternehmen ermöglicht, aber Medien, die keine Geschäfte mit dem Staat tätigen oder keine öffentlichen Mittel erhalten, darin nicht aufgeführt sind. Während sowohl der Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung als auch das Kulturministerium unvollständige Informationen über die Eigentümer traditioneller Medien sammeln, fehlen ihnen die rechtlichen Instrumente, um Informationen über die eigentlichen Eigentümer und Nutznießer zu erhalten. Die slowakischen Behörden wiesen darauf hin, dass dies ein erhebliches Problem in Bezug auf die elektronischen Medien darstelle und diesem Problem voraussichtlich mit gesetzgeberischen Maßnahmen begegnet werde. In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten in der überarbeiteten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) aufgefordert werden, Gesetzgebungsmaßnahmen zu erlassen, nach denen ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienstanbieter Informationen über ihre Eigentumsstruktur, einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer, zugänglich machen müssen.

**Was die politische Unabhängigkeit anbelangt, so fehlen in der Slowakei die rechtlichen Sicherungsmechanismen, mit denen Interessenkonflikte zwischen Medieneigentümern und Regierungsparteien, parteiischen Gruppen oder Politikern wirksam ausgeschlossen würden.** Dieses Problem scheint sich in lokalen Veröffentlichungen in Wahlperioden als besonders akut darzustellen, da die meisten lokalen Medien von lokalen kommunalen Behörden finanziert oder mitgeführt werden. Die großen Zeitungen und Presseagenturen zeigen hingegen nach wie vor Widerstand gegen politischen Druck.

**Derzeit gibt es keinen Regulierungsrahmen für die Verbreitung staatlicher Werbung.** Die slowakischen Behörden wiesen darauf hin, dass der Begriff „staatliche Werbung“ im Rundfunk- und Weiterverbreitungsgesetz nicht definiert ist. Alle Verträge zwischen dem Staat und dem Privatsektor sind jedoch im zentralen Vertragsregister eingetragen. Dieses Register ist öffentlich zugänglich und ermöglicht daher in dieser Hinsicht ein gewisses Maß an Transparenz. Die redaktionelle Autonomie hängt von der Selbstregulierung ab, die nach Ansicht des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2020 bei den Medien, die den Verhaltenskodex des slowakischen Journalistenverbands anwenden, in der Regel wirksam ist.

**Die Ermordung des Journalisten Ján Kuciak und seiner Verlobten Martina Kušnírová im Jahr 2018 führte in der gesamten slowakischen Gesellschaft zu einer breit angelegten Debatte über die Sicherheit von Journalisten.** Im Mittelpunkt der Debatte standen Berichte

---

<sup>65</sup> Z. B. OSZE-BDIMR, „Slovak Republic Parliamentary Elections ODIHR Election Assessment Mission Final Report“ (2020), S. 14.

<sup>66</sup> Gesetz Nr. 315/2016.

über Fälle der illegalen Bespitzelung von Journalisten durch u. a. ein ehemaliges Mitglied des staatlichen Sicherheitsdienstes, die ausbleibende Reaktion der Polizei nach der Vorlage von Berichten über Todesdrohungen gegen Journalisten und die Enthüllungen über den erheblichen Einfluss eines mächtigen Oligarchen auf Politiker.<sup>67</sup>

**Es herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass die slowakische Zivilgesellschaft, die Politiker und die zuständigen Behörden nach der Ermordung und in der Folgezeit energisch reagiert haben.** Die Zivilgesellschaft und die Journalistenorganisationen haben deutlich gemacht, dass die Ermordung einen echten Wendepunkt im Land darstelle, nicht zuletzt im Hinblick auf die Stellung des investigativen Journalismus in der slowakischen Gesellschaft.<sup>68</sup>

**Journalisten werden nach wie vor in gewissem Maße schikaniert.** Im Jahr 2019 veröffentlichte die Plattform des Europarates zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten vier Warnungen zur Slowakei.<sup>69</sup> Die Warnungen betrafen verbale Angriffe und negative Kommunikationskampagnen gegen Journalisten, die Überwachung von Journalisten sowie ein Gesetz, das Politikern ein Recht auf Gegendarstellungen einräumt.<sup>70</sup> Im Jahr 2020 erhielt die Plattform zwei Warnungen über Strafanzeigen wegen Verleumdung gegen einen Verfasser von Meinungsbeiträgen für eine Zeitung und eine Drohung gegen einen Journalisten.<sup>71</sup>

---

<sup>67</sup> Siehe auch die Abschnitte über Korruptionsbekämpfung (oben).

<sup>68</sup> Z. B. Analyse des Komitees zum Schutz von Journalisten (2019), „Mission Journal: One year on, Ján Kuciak murder seen as turning point by Slovak press“.

<sup>69</sup> Europarat, Plattform des Europarates zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten.

<sup>70</sup> Die erste Warnung betraf die verbalen Angriffe des ehemaligen Ministerpräsidenten auf Journalisten und Medien in der Slowakei, die er beschuldigte, einen offenen Krieg gegen seine Partei zu führen. Die zweite Warnung betraf die Enthüllung, dass von einem ehemaligen Geheimdienstmitarbeiter zwischen März 2017 und Februar 2018 eine weitreichende Überwachungsmaßnahme gegen Journalisten durchgeführt wurde, und zwar im Namen der Person, die mit den Morden an Kuciak und Kušnírová in Verbindung steht. Die Medien berichteten auch, dass das Überwachungsteam umfassenden Zugang zu offiziellen Polizeidatenbanken erhalten habe, aus denen es private Daten über Journalisten abgefragt habe, die von Kfz-Kennzeichen bis hin zu Steuerinformationen reichten. Bei der dritten Warnung ging es um einen Gesetzesentwurf, der später am 17. März 2019 als Gesetz angenommen wurde und Politikern und Beamten ein Recht auf Gegendarstellung einräumt, wenn sie geltend machen, dass ihr Ansehen oder ihr Ruf in Medienberichten beschädigt wurden. Das Gesetz wurde vom slowakischen Verband der Zeitungsverleger und anderen Organisationen für Medienfreiheit missbilligt. Schließlich startete der ehemalige slowakische Polizeichef eine negative Kommunikationskampagne, die sich gegen drei Journalisten richtete, die über die Morde an Kuciak und Kušnírová berichteten.

<sup>71</sup> Die erste betraf einen Fall, in dem die slowakischen Behörden Strafanzeigen wegen Verleumdung gegen einen Journalisten erstatteten, der beschuldigt wurde, die Gefühle von Gläubigen verletzt zu haben, weil er einen katholischen Priester verspottet und scharf kritisiert hatte. Die Anklagepunkte können mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis drei Jahren belegt werden. Die zweite Warnung vom 25. Juni 2020 betraf den Fall eines Investigativjournalisten, der für eine slowakische Nachrichten-Website tätig ist/auf einer slowakischen Nachrichten-Website veröffentlicht und ein Projektil im Briefkasten seiner Wohnung in Bratislava fand. Der Journalist meldete den Vorfall einer örtlichen Polizeidienststelle, eine Untersuchung wurde eingeleitet und es wurden Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit des Journalisten ergriffen.

#### IV. SONSTIGE INSTITUTIONELLE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEWALTENTEILUNG

Die Slowakei ist eine parlamentarische Republik, in der der Nationalrat (das Parlament) das einzige Verfassungs- und Gesetzgebungsorgan ist.<sup>72</sup> Das Recht zur Einführung von Rechtsvorschriften liegt bei den Ausschüssen des Parlaments, einzelnen Mitgliedern des Parlaments und der Regierung.<sup>73</sup> Das Verfassungsgericht entscheidet über die Vereinbarkeit der Gesetze mit der Verfassung, den Verfassungsgesetzen und internationalen Übereinkünften und stellt sicher, dass Grund- und Verfassungsrechte gewahrt werden. Unabhängige Behörden spielen ebenfalls eine Rolle bei der Wahrung der Grundrechte.

**In Bezug auf die Ausarbeitung und Verabschiedung von Gesetzen wurden Verbesserungen angekündigt.** Das im März 2020 ernannte Kabinett erklärte, dass es die Stabilität und Vorhersehbarkeit des Rechtsrahmens durch Maßnahmen für eine wirksamere Planung und höhere Transparenz im Gesetzgebungsverfahren verbessern will. Darüber hinaus hat das Kabinett seine Absicht bekundet, sich auf die bessere Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften<sup>74</sup> und die Stärkung der mit Analyseaufgaben betrauten Abteilungen<sup>75</sup> zu konzentrieren. Derzeit sind die Durchführung von Folgenabschätzungen und die Konsultation von Interessenträgern noch nicht gängige Praxis beim Erlass von Rechtsvorschriften in der Slowakei. Während der politische Entscheidungsprozess formal auf Konsultationen und Fakten beruht, sind die politischen Prioritäten der Regierungsparteien und die tatsächliche Beteiligung der gesellschaftlichen Akteure begrenzt.<sup>76</sup> Die gesetzgeberischen Initiativen der Ministerien haben klare schriftliche Regeln und werden einer Folgenabschätzung unterzogen, aber die regelmäßige Anwendung von beschleunigten parlamentarischen Verfahren behindert eine faktengestützte Politikgestaltung, indem beispielsweise keine ordnungsgemäße Folgenabschätzung und Konsultation der Interessenträger ermöglicht wird.<sup>77</sup> Darüber hinaus sind die Analysekapazitäten der Ministerien unzureichend und beeinträchtigen die wirksame Politikgestaltung.<sup>78</sup> Mit der Strategie für eine bessere Rechtsetzung wurde ein ressortübergreifender Ansatz für die Gestaltung von Regulierungsmaßnahmen eingeführt, der dazu beigetragen hat, die methodische Grundlage für die Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen einer Regulierung zu stärken. Dies führte bisher nicht zu den erwarteten Ergebnissen, da Folgenabschätzungen nur für von der Regierung initiierte gesetzgeberische Maßnahmen gelten.<sup>79</sup>

**Die Regierung erwägt, die Befugnisse des Verfassungsgerichts auszuweiten.** Dies würde die Ausweitung der Befugnisse des Verfassungsgerichts in Bezug auf die Beurteilung der Vereinbarkeit von Gesetzen mit der Verfassung und die Bearbeitung von Verfassungsbeschwerden bei Grundrechtsverletzungen und durch die individuelle Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit betreffen. Die Regierung erwägt auch die Möglichkeit, eine Ex-ante-Kontrolle der Vereinbarkeit von Gesetzen mit der Verfassung einzuführen.<sup>80</sup>

---

<sup>72</sup> Artikel 72 der slowakischen Verfassung.

<sup>73</sup> Artikel 87 der slowakischen Verfassung.

<sup>74</sup> Politisches Manifest, S. 15-17.

<sup>75</sup> Politisches Manifest, S. 14-16.

<sup>76</sup> Public administration characteristics and performance in EU28, S. 905.

<sup>77</sup> Europäische Kommission, 2020 Länderbericht Slowakei, SWD(2020) 524 final, S. 48.

<sup>78</sup> The Public Administration in the EU 27, S. 906.

<sup>79</sup> Europäische Kommission, 2019 Länderbericht Slowakei, SWD(2019) 1024 final, S. 44.

<sup>80</sup> Politisches Manifest, S. 8.

**Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um die Transparenz, Effizienz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Verwaltung zu verbessern.** Zwar sind Koordinierungsmechanismen vorhanden, aber ein ausgeprägtes Abteilungsdenken stellt eine Herausforderung für die Koordinierung und effiziente Planung dar.<sup>81</sup> Die von der neuen Regierung vorgeschlagene Schaffung eines nationalen Strategieplans<sup>82</sup> könnte die interne Koordinierung möglicherweise verbessern. Der politische Turnus wirkt sich stark auf die Personalfuktuation aus.<sup>83</sup> Die neue Regierung hat darauf hingewiesen, dass sie den öffentlichen Dienst stärken will, indem sie Transparenz und Ethik zu Schlüsselementen dieser Reform macht.<sup>84</sup>

**Am 16. März 2020 erklärte die Regierung den Ausnahmezustand im Gesundheitssystem, um der COVID-19-Pandemie zu begegnen.**<sup>85</sup> Nach Genehmigung durch die Regierung am 10. Juni endete der nationale Notstand offiziell am 13. Juni. Am 13. Mai 2020 setzte das Verfassungsgericht eine umstrittene Rechtsvorschrift über die Verfolgung von während der Pandemie erhobenen Informationen teilweise aus.

**Unabhängige Behörden spielen eine Rolle beim Schutz der Grundrechte, würden jedoch von klareren Mandaten profitieren, einschließlich einer vollen Rechtsstellung und ausreichenden Mitteln, damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können.** Das slowakische nationale Zentrum für Menschenrechte und die Gleichstellungsstelle der Slowakei sind die zuständigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Das Zentrum erstellt und veröffentlicht einen Jahresbericht über die Einhaltung der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung. Es bestehen nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit des nationalen Zentrums für Menschenrechte, und im Jahr 2018 veröffentlichte das Justizministerium einen Abänderungsentwurf für den Rechtsrahmen, um sicherzustellen, dass das Zentrum die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Stellung nationaler Institutionen („Pariser Grundsätze“) uneingeschränkt erfüllt.<sup>86</sup> Die Änderungsentwürfe wurden vom OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte<sup>87</sup> kritisiert, und die Gesetzesanträge blieben im Juni 2019 erfolglos.<sup>88</sup> Die Finanzierungskosten für das slowakische nationale Zentrum für Menschenrechte liegen im europäischen Maßstab am unteren Ende der Skala, und die fehlende Befugnis, rechtsverbindliche Beschlüsse zu fassen oder Sanktionen zu verhängen, wirft Fragen hinsichtlich seiner generellen Wirksamkeit auf.<sup>89</sup>

Der slowakische Bürgerbeauftragte ist ein unabhängiges Organ mit dem Auftrag, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher und juristischer Personen in Verfahren vor der öffentlichen Verwaltung und anderen öffentlichen Einrichtungen zu schützen, wenn die

---

<sup>81</sup> Europäische Kommission, 2020 Länderbericht Slowakei, SWD(2020) 524 final, S. 48.

<sup>82</sup> Politisches Manifest, S. 77.

<sup>83</sup> Public administration characteristics and performance in EU28, S. 902.

<sup>84</sup> Politisches Manifest, S. 4-5.

<sup>85</sup> Gemäß Artikel 5 des Verfassungsgesetzes Nr. 227/2002 Slg.

<sup>86</sup> Europäische Kommission, „A comparative analysis of non-discrimination law in Europe 2019“, S. 116; siehe auch die mit der Resolution 48/134 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993 angenommenen Grundsätze für die Stellung nationaler Institutionen („Pariser Grundsätze“).

<sup>87</sup> OSZE-BDIMR, „Opinion on the Draft Amendments to the Act on Establishment of the Slovak National Centre for Human Rights“, 2019.

<sup>88</sup> Europäisches Netz der Menschenrechtsinstitutionen (2020), „The Rule of Law in the European Union“, S. 192.

<sup>89</sup> Europäische Kommission, „Equality bodies making a difference“, S. 103, 105, 107.



Tätigkeiten, die Entscheidungsfindung oder die Untätigkeit der Einrichtungen nicht mit der slowakischen Rechtsordnung vereinbar sind. Er kann auch beim slowakischen Verfassungsgericht Beschwerde einlegen, wenn die Grundrechte oder Grundfreiheiten einer natürlichen oder juristischen Person durch eine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift verletzt werden. Der Bürgerbeauftragte legt darüber hinaus einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor und ist befugt, einen außerordentlichen Bericht vorzulegen, wenn er feststellt, dass eine Verletzung der Grundrechte und Grundfreiheiten erheblich ist oder eine größere Zahl von Personen betroffen ist.<sup>90</sup> In seinem Tätigkeitsbericht 2019 wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Haushaltsmittel nicht ausreichen, um all seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.<sup>91</sup> Das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte hat in seinem Rechtsgutachten zum slowakischen nationalen Zentrum für Menschenrechte empfohlen, die Beziehungen zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem nationalen Zentrum für Menschenrechte zu definieren, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen ihnen zu klären und die Zusammenarbeit zu fördern, um sich überschneidende Mandate zu vermeiden.<sup>92</sup>

**Der Oberste Rechnungshof der Slowakei ist ein weiteres wichtiges Organ, das die Rechenschaftspflicht, die Qualität und die Arbeit der Behörden überwacht.** Aufgabe des Obersten Rechnungshofs ist es, auf eine unwirtschaftliche, unwirksame und ineffiziente Verwendung von Mitteln in staatlichen und lokalen Regierungsorganisationen, staatseigenen Unternehmen, staatseigenen Aktiengesellschaften oder Einrichtungen hinzuweisen, an denen der Staat Kapitalanteile hält oder die dem öffentlichen Interesse dienen.<sup>93</sup> In den letzten Jahren hat der Oberste Rechnungshof die Häufigkeit und Qualität seiner Wirtschaftlichkeitsprüfungen verbessert, deren Wirkung jedoch bisher beschränkt blieb, da er nur begrenzte Änderungen durchsetzen kann.<sup>94</sup> Die Regierung hat ihre Absicht bekundet, seine Zuständigkeiten zu stärken, und erwägt die Möglichkeit, Sanktionen für den Fall zu verhängen, dass die geprüfte Einrichtung die bei der Kontrolle festgestellten Mängel nicht beseitigt.

**Der Zugang zu Informationen, einschließlich Verwaltungsentscheidungen, wird durch die slowakischen Rechtsvorschriften über den Zugang zu staatlichen Informationen gewährleistet.** Dieses politische Instrument könnte jedoch von einem ganzheitlichen Ansatz profitieren, der auch Maßnahmen für Rechenschaftspflicht und Korruptionsbekämpfung umfasst.<sup>95</sup> Bei vollständiger Umsetzung der von der Regierung angekündigten Pläne zur Ausweitung des Zugangs zu Informationen und der Anwendung der offenen Regierungsführung<sup>96</sup> könnte die Politik der Transparenz der Slowakei weiter gestärkt werden.

**Während die Slowakei über einen geeigneten Rahmen für die Zivilgesellschaft verfügt, hat die Regierung Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Zivilgesellschaft angekündigt.**<sup>97</sup> In ihrem politischen Manifest kündigte die slowakische Regierung ihre

---

<sup>90</sup> Beitrag der Slowakei zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Punkt 39.

<sup>91</sup> Bürgerbeauftragter, Tätigkeitsbericht 2019, S. 44.

<sup>92</sup> OSZE/BDIMR, „Opinion on the Draft Amendments to the Act on Establishment of the Slovak National Centre for Human Rights“, S. 4, 8, 9.

<sup>93</sup> Oberster Rechnungshof der Slowakischen Republik, Bericht über die Prüfungstätigkeiten, Ergebnisse für 2019.

<sup>94</sup> „Public administration characteristics and performance in EU28“, S. 899.

<sup>95</sup> Siehe vorstehende Fußnote, S. 909.

<sup>96</sup> Politisches Manifest, S. 6-7.

<sup>97</sup> Der CIVICUS Monitor erachtet den Raum für zivilgesellschaftliches Handeln in der Slowakei als „beeinträchtigt“. Vgl. CIVICUS Monitor – tracking civic space (*Überwachungsprogramm zur Beobachtung*

Absicht an, das System zur Finanzierung von NRO zu stärken und Organisationen zu unterstützen, die sich unter anderem mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte, dem Aufbau einer demokratischen Bürgerschaft, der Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und der Aufdeckung von Korruption befassen.<sup>98</sup>

**Themen mit Bezug zur Rechtsstaatlichkeit werden in der Gesellschaft zunehmend Aufmerksamkeit gewidmet.** Die Ermordung des Investigativjournalisten Ján Kuciak und seiner Verlobten im Februar 2018 löste die größten Proteste der slowakischen Öffentlichkeit seit der Samtenen Revolution im Jahr 1989 aus. Die Morde wurden weithin als Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit, die Zivilgesellschaft und die Meinungsfreiheit angesehen. Interessenträger berichteten, dass diese Entwicklungen eine Gelegenheit für die Slowakei darstellen, mit ihrer Vergangenheit zu brechen, die durch eine starke politische Polarisierung gekennzeichnet war, welche sich auf die Arbeitsweise der Institutionen und der öffentlichen Verwaltung auswirkte. Die Regierung hat das Thema Rechtsstaatlichkeit ganz oben auf ihre im April 2020 angenommene politische Agenda gesetzt und sieht weitreichende Reformen in dieser Hinsicht vor. Darüber hinaus betonte die Präsidentin der Slowakei in ihrer ersten Rede zur Lage der Republik im Juni 2020 die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für Gesellschaft und Demokratie.<sup>99</sup>

---

*des zivilen Raums*); die Bewertung erfolgt anhand einer fünfstufigen Skala: offen (open), beeinträchtigt (narrowed), obstructed (beschränkt), repressed (unterdrückt) und geschlossen (closed). Die jüngste Aktualisierung von CIVICUS für die Slowakei erfolgte im Jahr 2016.

<sup>98</sup> Politisches Manifest, S. 17-18.

<sup>99</sup> Präsidentin der Republik (2020), Rede zur Lage der Republik.

## **Anhang I: Verzeichnis mit Quellenangaben (alphabetisch geordnet)\***

*\*Die Liste der Beiträge, die im Rahmen der Konsultation zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 eingegangen sind, ist abrufbar unter (Website der Kommission).*

Analyse des Committee to Protect Journalist (2019), „Mission Journal: One year on, Ján Kuciak murder seen as turning point by Slovak press“. <https://cpj.org/2019/02/slovakia-jan-kuciak-murder-journalist-safety-anniversary/>.

Bürgerbeauftragter (2020), Tätigkeitsbericht 2019.

CEPEJ (2017), „Efficiency and Quality of the Slovak Judicial System“.

CEPEJ (2020), Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States.

CIVICUS Monitor – tracking civic space (*Überwachungsprogramm zur Beobachtung des zivilen Raums*): Slowakei. <https://monitor.civicus.org/country/slovakia/>.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018 zum Schutz investigativ tätiger Journalisten in Europa: der Fall des slowakischen Journalisten Ján Kuciak und von Martina Kušnírová.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 2019 zur Lage in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung der Korruption in der EU, insbesondere in Malta und in der Slowakei.

Europäische Kommission (2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020), EU-Justizbarometer.

Europäische Kommission (2015), Länderbericht Slowakei, SWD(2015) 44/2 final.

Europäische Kommission (2018), „Equality bodies making a difference“.

Europäische Kommission (2019), „Public administration characteristics and performance in EU28“.

Europäische Kommission (2019), Länderbericht Slowakei, SWD(2019) 1024 final.

Europäische Kommission (2020), „A comparative analysis of non-discrimination law in Europe 2019“.

Europäische Kommission (2020), Länderbericht Slowakei, SWD(2020) 524 final.

Europäisches Netz der Menschenrechtsinstitutionen (ENNRHI) (2020) – The Rule of Law in the European Union.

Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen/Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union (2020), Umfrage unter Juristen zur Unabhängigkeit von Richtern, 2018-2019. <https://pgwrk-websitemedia.s3.eu-west-1.amazonaws.com/production/pwk-web-encj2017-p/Reports/ENCJ%20Survey%20on%20Independence%20Accountability%20of%20the%20Judiciary%20among%20lawyers%20%202019.pdf>.

Europarat, Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zur Unabhängigkeit, Leistungsfähigkeit und Zuständigkeiten von Richtern.

Europarat, Plattform des Europarates zur Förderung des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten – Slowakei. <https://www.coe.int/en/web/media-freedom/slovak-republic>.

Europarat: Venedig-Kommission (2017), „Slovak Republic – Opinion on questions related to the appointment of judges of the Constitutional Court“, (CDL-AD(2017)001-e).

Generaldirektion Kommunikation (2019), Flash Eurobarometer 482: Einstellung der Unternehmen zur Korruption in der EU.

Generaldirektion Kommunikation (2020), Eurobarometer Spezial 502: Korruption.

Gerichtshof der Europäischen Union, C-192/18, *Kommission/Polen (Indépendance des juridictions de droit commun)*.

Gerichtshof der Europäischen Union, C-282/12, *Kommission/Ungarn*.

Gerichtshof der Europäischen Union, C-619/18, *Kommission/Polen (Indépendance de la Cour suprême)*.

Gerichtsrat (13. November 2019, 23. März 2020, 23. Juni 2020), Verlautbarungen bezüglich des Ausscheidens seiner Mitglieder <http://www.sudnarada.gov.sk/sudna-rada-bude-mat-o-jedneho-clena-menej/>. <http://www.sudnarada.gov.sk/clenstva-v-sudnej-rade-sa-vzdalo-pat-jej-clenov>. <http://www.sudnarada.gov.sk/predsednicka-sudnej-rady-sa-rozhodla-vzdat-svojej-funkcie/>.

Gerichtsrat (23. April 2020, 26. April 2020, 20. Mai 2020), Verlautbarungen bezüglich des Ausscheidens seiner Mitglieder <http://www.sudnarada.gov.sk/sudna-rada-ma-troch-novych-clenov/>. <http://www.sudnarada.gov.sk/sudna-rada-v-takmer-kompletnej-zostave/>. <http://www.sudnarada.gov.sk/sudna-rada-ma-opat-osemnast-clenov/>.

GRECO (2017), Vierte Evaluierungsrunde – Zweiter Compliance-Bericht zur Slowakischen Republik zur Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte.

I-CONnect und das Clough Center for the Study of Constitutional Democracy des Boston College (2019), 2018 Global Review of Constitutional Law.

Oberster Rechnungshof der Slowakischen Republik (2019), „Report Audit Activities, Results in 2019“.

OECD (2012), Slowakei: „Phase 3 Report on Implementing the OECD Anti-Bribery Convention in the Slovak Republic“. <http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/SlovakRepublicphase3reportEN.pdf>.

OSCE-BDIMR (2020), Slovak Republic – Parliamentary Elections, ODIHR Election Assessment Mission Final Report“.

OSZE-BDIMR (2019), Opinion on the Draft Amendments to the Act on Establishment of the Slovak National Centre for Human Rights.

Präsidentin der Republik (2020), Rede zur Lage der Nation. <https://www.prezident.sk/en/article/sprava-prezidentky-o-stave-republiky/>.

Rat der Europäischen Union (2014), Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm der Slowakei 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2014 (ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 122).

Rat der Europäischen Union (2016), Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2016 zum nationalen Reformprogramm der Slowakei 2016 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2016 (ABl. C 299 vom 18.8.2016, S. 61).

Rat der Europäischen Union (2017), Empfehlung des Rates vom 11. Juli 2017 zum nationalen Reformprogramm der Slowakei 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2017 (ABl. C 261 vom 9.8.2017, S. 110).

Rat der Europäischen Union (2019), Empfehlung des Rates vom 9. Juli 2019 zum nationalen Reformprogramm der Slowakei 2019 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2019 (ABl. C 301 vom 5.9.2019, S. 148).

Reporter ohne Grenzen, Slowakei. <https://rsf.org/en/ranking>.

Slowakische Regierung (2020), Beitrag der Slowakei für den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

Slowakische Regierung (2020), *Programové vyhlásenie vlády Slovenskej republiky na obdobie rokov 2020 – 2024*.

Transparency International Slovakia (2018), „Let’s judge the judges – How Slovakia opened its judiciary to unprecedented public control“.

Virtueller Länderbesuch in der Slowakei im Zusammenhang mit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

Weltwirtschaftsforum (2013-2020), „Global Competitiveness Report“.

Zentrum für Medienpluralismus und -freiheit (2020), Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2020.  
<https://cmpf.eui.eu/media-pluralism-monitor/mpm-2020/>.

## **Anhang II: Länderbesuch in der Slowakei**

Im Mai und Juni 2020 fanden virtuelle Treffen der Kommissionsdienststellen mit Teilnehmern der folgenden Stellen statt:

- Abteilung für Korruptionsprävention
- Justizministerium
- Ministerium des Innern
- Nationale Kriminalagentur der Polizei
- Generalstaatsanwaltschaft
- Sonderstaatsanwaltschaft
- Slowakischer Rat für Rundfunk
- Transparency International Slowakei
- Via Iuris

\* Darüber hinaus fand eine Reihe horizontaler Treffen der Kommission mit den folgenden Organisationen statt:

- Amnesty International
- Civil Liberties Union for Europe
- Civil Society Europe
- Konferenz Europäischer Kirchen
- EuroCommerce
- European Center for Not-for-Profit Law
- Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit
- European Civic Forum
- Free Press Unlimited
- Front Line Defenders
- ILGA-Europe
- Internationale Juristenkommission (International Commission of Jurists, ICJ)
- Internationale Föderation für Menschenrechte (International Federation for Human Rights)
- International Press Institute
- Lifelong learning Platform
- Open Society Justice Initiative/Open Society European Policy Institute
- Reporter ohne Grenzen
- Transparency International EU